

# Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 11, DIN EN ISO 14001:2015 11 und DIN ISO 45001:2018 06

WBV „Oberland Calau“, Raddusch Lindenstraße 2, 03226 Vetschau (Spreewald)

Planungsbüro Wolff GbR  
Bonaskenstraße 18/19

03044 Cottbus

E-Mail an uWB LK SPN und info@planungsbüro-wolff.de

Raddusch Lindenstraße 2  
03226 Vetschau (Spreewald)  
Telefon: 035433 5926-0  
Telefax: 035433 5926 27  
E-Mail: info@wbvoc.de  
Internet: www.wbvoc.de

Ihr Zeichen	Unser Zeichen SPN-B-70/2022	Bearbeiter/-in Frau Herzog	Durchwahl 5926- 12	Datum 22.11.2023
-------------	--------------------------------	-------------------------------	-----------------------	---------------------

**Stellungnahme:** SPN-B-70/2022 (2. Ergänzung)

**Vorhaben:** **Gemeinde Dissen-Striesow, Bebauungsplan "Solarpark Dissen" Entwurf Sept. 2023**

Sehr geehrter Herr Wolff,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 07.11.2023 nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Bauherr:

Gemeinde Dissen-Striesow

2. Örtliche Lage:

Stadt/Gemeinde: Amt Burg ( Spreewald ) Gemeinde Dissen - Striesow  
Bundesland: Brandenburg  
Landkreis: Spree-Neiße  
Einzugsgebiet: Spreeaue (A-Gebiet)  
Wasserlauf: LC 058 ( B- Graben Skadow ) ; LC 192 (verrohrt) ( Schimmelgraben ),  
ZC 192 ( Sielower Landgraben )

3. Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Stellungnahme SPN-B-70/2022 vom 21.09.2022
- Stellungnahme SPN-B-70/2022 vom 14.12.2022
- Bebauungsplan Solarpark Dissen Entwurf September 2023
- Unterlagen zum Vorentwurf des Planungsbüros Wolff GbR

4. Forderungen/ Hinweise:

Dem Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ (WBVOC) obliegt gemäß § 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) die Gewässerunterhaltungspflicht des o. g.

---

Vorstandsvorsitzender  
Werner Suchner

Geschäftsführer  
Rainer Schloddarick

Bankverbindung Spree- Neiße  
BLZ: 180 500 00 Konto-Nr.: 311 510 4560  
IBAN: DE94 1805 0000 3115 1045 60  
BIC: WELADED1CBN

Umsatzsteuer-Nr.  
057 149 03812  
Ust-IdNr.  
DE 189 777 968

Gewässers II. Ordnung. Darüber hinaus ist der WBVOC nach § 82 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) für die wasserwirtschaftlichen Anlagen unterhaltungspflichtig.

Die Forderung und Hinweise der Stellungnahme SPN-B-70/2022 vom 21.09.2022 und 14.12.2022 bleiben bestehen. Nach Sichten der Unterlagen zum Entwurf vom September 2023 sind noch folgende Forderungen einzubinden:

Forderungen:

- 4.1. Das im Planfeld befindliche verrohrte Gewässer LC 192 ist, aufgrund des unklaren Bauzustandes im Zuge der Maßnahme, zu öffnen. Dies kann auch als Ausgleichsmaßnahme durchgeführt werden. Die Verrohrung besitzt mit der Umnutzung der Fläche als Solarpark keine wirtschaftliche Funktion mehr und ist aufgrund dessen im Zuge der Maßnahme zurückzubauen. Bei der Öffnung ist zu beachten, dass ebenfalls ein min. Abstand von 5 m zum Gewässer als Unterhaltungstreifen bei der Errichtung von baulichen Anlagen einzuhalten ist. Bitte beachten Sie hierzu auch Punkt 4.9. dieser Stellungnahme.
- 4.2. Gemäß § 90 Absatz 1 Nr. 2 WHG liegt bei dem Gewässer LC 192 eine Schädigung des Gewässers vor (wie auch in den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erwähnt), die durch eine Sanierungsmaßnahme auszugleichen ist.
- 4.3 Der Baubeginn ist dem Wasser- und Bodenverband schriftlich anzuzeigen.
- 4.4. Der WBV ist in die weitere Planung mit einzubeziehen.
- 4.5. Nach der Fertigstellung der Maßnahme ist der WBVOC zur Abnahme einzuladen.

Hinweise:

- 4.6 Aufgrund der Teilversiegelung der Fläche ist zu prüfen ob im nördlichen Teil in der Nähe der Ortslage Dissen ein Entwässerungsgraben von Nöten ist, um das Regenwasser im Falle eines Starkregenereignis abzuführen.
- 4.7 Die Gewässerflurstücke 357 und 477 sind zu prüfen, ob es hier noch verrohrte Gewässer gibt.
- 4.8 Die Stellungnahme ersetzt nicht die erforderliche Genehmigung bzw. Erlaubnis der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße. Durch diese Stellungnahme zum Standort werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.
- 4.9 Wir weisen ergänzend darauf hin, dass entstehende Mehrkosten der Gewässerunterhaltung, die durch u.a. Bauwerke entstehen können, gemäß § 85 BbgWG vom WBV gegenüber dem Eigentümer geltend gemacht werden.

Gegen das Vorhaben bestehen **grundsätzlich keine Bedenken**, wenn die im Punkt 4 abgegebenen Forderungen/Hinweise dieser Stellungnahme zum Standort berücksichtigt werden. Bei Veränderungen der dieser Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig. Die Stellungnahme ist zwei Jahre gültig.

Wir bitten um Zusendung einer Kopie der wasserrechtlichen Zulassung, gern auch digital an die o.g. E-Mail-Adresse.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Schloddarick  
Geschäftsführer